

Merkblatt

Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001

§ 10² Die Lernenden haben

- a. den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,
- b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen,
- c. die Anordnungen von Lehrpersonen und Schulbehörden zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001

§ 42 Urlaub

- ¹ Die Schulleitung kann Lernenden auf begründetes Gesuch hin Urlaub erteilen.
- ² Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.

§ 43 Dispensation

- ¹ Die Schulleitung kann Lernende auf begründetes Gesuch hin vom Besuch einzelner Fächer dispensieren.
- ² Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.

§ 44 Absenzen

- ¹ Lernende, die dem Unterricht ferngeblieben sind, ohne vorher Urlaub oder Dispens erhalten zu haben, haben nachträglich eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen. Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.
- ² Lernende, die dem Unterricht unbegründet fernbleiben, können disziplinarisch bestraft werden.

Grundsätze

- Die Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihren Lernfortschritt und sind mitverantwortlich für den Unterricht und das Schulleben. Dazu gehört die regelmässige und pünktliche Teilnahme an allen obligatorischen und freiwillig gewählten Unterrichtslektionen (z.B. Freifächer) sowie an allen Schulanlässen (Sporttag, Wandertag, Exkursion, Konzerte).
- Absenzen müssen im Schulnetz festgehalten werden. Sie werden im Zeugnis ausgewiesen. Bei Absenzen aufgrund interner Anlässe (z.B. Theaterprobe, Kammerchorprobe, Infoanlässe der Schulleitung, Hearings, etc.) sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert und entschuldigt. Diese Absenzen müssen nicht festgehalten werden.
- Wer Lektionen versäumt hat, kümmert sich selbstständig um die Hausaufgaben und das Aufarbeiten des verpassten Stoffs. Verpasste Prüfungen werden in der Regel beim nächsten Nachprüfungstermin nachgeholt.

Absenzen

1. Versäumte Stunden und Grund der Absenz sind im Schulnetz einzutragen und auf dem selbständig ausgedruckten Formular von den Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.
Wer das 18. Altersjahr vollendet hat, unterschreibt die Absenz selber.
2. Nach Rückkehr in die Schule ist das unterschriebene Formular sofort und unaufgefordert persönlich der Klassenlehrperson zur Visierung vorzulegen. Absenzen, die später als zwei kursorische Schulwochen nach Rückkehr vorgelegt werden, führen zu unentschuldigten Absenzen.
3. Ab einer unentschuldigten Absenz im Zwischen- und/oder Jahreszeugnis wird nach der Klassenkonferenz durch die Klassenlehrperson ein schriftlicher Verweis ausgestellt.
4. Kommt es im darauffolgenden Semester erneut zu unentschuldigten Absenzen, entscheidet die Schulleitung über weiterführende Disziplinar massnahmen.
5. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen soll die Klassenlehrperson informiert werden. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, kann die Klassenlehrperson und/oder die Schulleitung ein Arztzeugnis einfordern.
6. Wer kurzfristig an einem Schulanlass (Sporttag, Wandertag, Exkursion, Konzerte) nicht teilnehmen kann, informiert die verantwortliche Lehrperson spätestens bis um 08.00 Uhr am entsprechenden Tag. Bei Missachtung dieser Regel gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Urlaube

1. Alle voraussehbaren Absenzen gelten als bewilligungspflichtiger Urlaub. Dazu zählen auch Arztbesuche, Physiotherapie usw.
2. Ausserschulische Termine (z.B. Arztbesuch, Fahrstunde) müssen in der Regel in der Freizeit stattfinden.
3. Zuständigkeiten: Für die Bewilligung des Urlaubs sind folgende Personen zuständig:
 - die Fachlehrperson für eine Lektion bzw. eine Doppelktion
 - die Klassenlehrperson bei Urlaub von mehr als einer Doppelktion und bis zu 2 Tagen
 - die Prorektorin/der Prorektor bei Urlaub ab 2 Tagen (vgl. Punkt 6)
4. Gesuche sind so früh wie möglich zu stellen. Auf Urlaubsgesuche, die drei Unterrichtstage vor dem Urlaubstermin eingereicht werden, kann nicht mehr eingetreten werden.
5. Ein Urlaub ist wie eine Absenz im Schulnetz einzutragen und allen betroffenen Lehrpersonen vor Antritt des Urlaubs zum Visieren vorzulegen.
6. Bei einem Urlaub, der länger als 2 Tage dauert, müssen die Schülerinnen und Schüler das Urlaubsformular (abgelegt im Intranet Schüler/innen) ausfüllen und der Klassenlehrperson vorweisen. Anschliessend wird es dem zuständigen Prorektorat weitergeleitet.
7. Für Sportkurse (z.B. Leiterkurse J+S, Weiterbildung, Kurse für Spitzensportler/innen) muss das Gesuch vor der Anmeldung (z.B. bei der Dienststelle Sportförderung des Kantons Luzern), das heisst spätestens 1 Monat im Voraus, eingereicht werden. Beachten Sie bitte das Merkblatt 'Sportanlässe: Urlaubsregelung'.

Sonderregelungen während Spezialgefässen (Sonderwoche 'Gesundheit', GÖK-Woche, Exkursion)

1. Bei Urlaub während der Sonderwoche 'Gesundheit' oder einer GÖK-Woche muss das Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus eingereicht werden. Das Gesuch muss zudem von der zuständigen Person (vgl. Punkt 3 unter Urlaube) mit der Leitung der Spezialwoche abgesprochen werden.
2. Eine Beurlaubung von der Sonderwoche 'Gesundheit', von der GÖK-Woche oder von Exkursionen kann Kostenfolgen verursachen.
3. Detaillierte Informationen sind den Merkblättern 'GÖK - Rahmenbedingungen' und 'Gesundheitswoche' sowie den Ausführungen der Lehrpersonen zu entnehmen.

Dispensen

1. Für Dispensen von obligatorischen und frei gewählten Unterrichtslektionen ist die Prorektorin/der Prorektor zuständig.
2. Wer an einer Sportstunde nicht aktiv teilnehmen kann, meldet sich vor der Stunde bei der entsprechenden Lehrperson. Sie entscheidet, was zu tun ist. Ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt.
3. Wer aus medizinischen Gründen während mehr als 2 Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, braucht ein Arztzeugnis mit der Angabe der voraussichtlichen Dauer der Dispens. Die Sportlehrperson visiert das dazugehörige Formular und sendet eine Kopie an die Prorektorin/den Prorektor.
4. Für den Besuch von Studieninformationstagen stehen maximal 4 Urlaubstage in der 3. und 4. Klasse zur Verfügung. Die Teilnahme wird auf dem ausgedruckten Formular festgehalten und den betroffenen Lehrpersonen spätestens 2 Wochen im Voraus zur Unterschrift vorgelegt. Bei späterer Abmeldung wird kein Urlaub gewährt.